

Lieferbedingungen für Telekommunikationseinrichtungen und WLAN

1. Bestellung

(1) Verbindliche Bestellungen, sowohl aus dem Warenkorb des Shops für Ausstellerservices der Messe Frankfurt als auch über PDF-Formulare, erfolgen durch Anklicken des Buttons „Hiermit bestelle ich kostenpflichtig“. Dadurch wird die Bestellung automatisch abgesendet.

(2) Sofern der Besteller wünscht, dass die Rufnummern seiner Stand-Telekommunikationseinrichtungen im offiziellen Messekatalog veröffentlicht werden, muss er seine Bestellung rechtzeitig vor dem Redaktionsschluss des Kataloges tätigen.

Sofern kein Termin angegeben ist, kann eine Veröffentlichung nur auf Nachfrage beim Katalogverlag vereinbart werden. Die Veröffentlichung der Rufnummer im offiziellen Messekatalog hat der Besteller selbst zu veranlassen.

2. Leistungsbeschreibung

(1) Die Messe Frankfurt Venue GmbH veranlasst aufgrund der Bestellung die Bereitstellung der gewünschten Anschlüsse mit vom Aussteller definierten Übergabepunkten im Stand und – sofern bestellt – die Montage der Endeinrichtungen.

(2) Telekommunikationsanschlüsse werden über das System der Messe Frankfurt Venue GmbH bereitgestellt. Bei diesen muss für Amtsgespräche die „0“ vorgewählt werden. Des Weiteren sind hier u. a. „Call-by-call“, „Preselection“ und die Anwahl von Rufnummern, die mit 010...., 019.... und 0900.... beginnen, nicht möglich.

(3) Können benötigte Telekommunikationsservices nicht durch die Messe Frankfurt Venue GmbH bereitgestellt werden, so ist es ggf. möglich, diese von externen Dienstleistern zu beziehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Installation oder Übergabe dieser externen Services nicht auf dem Gelände der Messe Frankfurt Venue GmbH erfolgen kann. Das heißt, dass z. B. der Telekommunikationsanschluss an der Geländegrenze (der genaue Punkt wird von der Messe Frankfurt Venue GmbH benannt) vom externen Dienstleister übernommen und von der Messe Frankfurt Venue GmbH über das eigene Kommunikationsnetz zum gewünschten Punkt auf dem Messegelände geschaltet wird. Für die Nutzung des messeeigenen Kommunikationsnetzes fallen Gebühren an, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Ein Anspruch auf Durchleitung von externen Telekommunikationsservices durch das Netzwerk der Messe Frankfurt Venue GmbH besteht nicht.

(4) Um den Ausstellern bei Störungen von Telekommunikationseinrichtungen schnell helfen zu können, unterhält die Messe Frankfurt Venue GmbH während der Veranstaltungstage eine Servicehotline.

(5) Mit der Bestellung der Stand-Telekommunikationseinrichtungen verbunden ist die Angabe des Standortes der einzelnen Einrichtungen bzw. des gewünschten Übergabepunkts für Telekommunikationsanschlüsse im Stand. Bitte geben Sie diesen oder diese in einer Standskizze an. Sofern in der Skizze die gewünschten Positionen nicht angegeben sind, wird die Messe Frankfurt Venue GmbH die Telekommunikationseinrichtungen an den technisch günstigsten Stellen – im Allgemeinen in der Nähe der Versorgungsschachtauslässe – im Stand platzieren.

(6) Die bestellten Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur für die Versorgung des eigenen Standes benutzt werden; die Versorgung anderer Stände ist nicht gestattet. Sollten Sie drahtlose Technologien wie z. B. Wireless LAN, Bluetooth oder andere einsetzen, stellen Sie sicher, dass diese auf Ihre Standfläche begrenzt sind. Drahtlose Verbindungen außerhalb der eigenen Standfläche oder zwischen Ständen sind der Messe Frankfurt Venue GmbH zu melden und von dieser zu genehmigen. Bei Funktionsstörungen durch o. a. Technologien in Systemen der Messe Frankfurt Venue GmbH bzw. anderer Aussteller oder bei einer nicht gemeldeten/genehmigten drahtlosen Verbindung können die Mess- und Entstörungskosten dem Verursacher in Rechnung gestellt sowie eine sofortige Abschaltung angeordnet werden.

(7) Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke wie z. B. Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen, Fernwirkfunkanlagen und Wireless LAN ist genehmigungspflichtig. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn diese den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (BGBI) sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen. Beim Betrieb drahtloser Mikrofon- und Monitorsysteme kann es im Frequenzbereich zwischen 790 MHz und 862 MHz aufgrund der Nutzung von LTE zu Störungen kommen.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Messestände dürfen keine störenden Einflüsse durch Oberschwingungen oder Magnetfelder auf Anlagen Dritter ausüben. Die Festlegungen der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind einzuhalten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Bundesnetzagentur.

(8) Ausstellereigene WLAN-Netzwerke dürfen ausschließlich zur Vernetzung der eigenen Standfläche eingerichtet und verwendet werden. Die Sendeleistung ist auf diesen konkreten Zweck und Umfang anzupassen. Die abgestrahlte Sendeleistung darf an der Standgrenze maximal -80 dBm erreichen.

Eine Nutzungsfreigabe an Dritte, und damit auch der Betrieb unverschlüsselter Netze, ist nicht gestattet.

Der Betrieb eines ausstellereigenen WLAN (WLAN für Internetnutzung und/oder sonstige WLAN-Netze) ist vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Die Messe Frankfurt Venue GmbH wird Ihr WLAN in das WLAN-Management aufnehmen und Ihnen die WLAN-Konfiguration vorgeben.

Das WLAN muss im 2,4-GHz-Band betrieben werden und dem WLAN-Standard nach IEEE-802.11b oder IEEE-802.11g mit einer Signalbreite von maximal 20 MHz (144 Mbit) entsprechen. Dabei ist ausschließlich die Verwendung der Kanäle 1, 6 und 11 zulässig.

Die Nutzung des 5-GHz-Bandes ist bei der Messe Frankfurt Venue GmbH nicht gestattet. Benötigen Sie auf Ihrem Stand das 5-GHz-Band, so buchen Sie in unserem Shop für Ausstellerservices die Messe-Premium-Produkte, oder lassen Sie sich von unserem Technikteam beraten.

Kanalbündelung (Channel Bonding) ist nicht gestattet.

Zur Identifikation des WLAN-Netzwerks ist eine SSID (Netzwerkname) nach folgendem Muster zu verwenden: WunschS-SID_H3_A01. Rückschluss auf Halle (H3) und Standnummer (A01) ist somit gewährleistet.

Die Messe Frankfurt Venue GmbH kontrolliert während des Veranstaltungsbetriebs sowie während des Auf- und Abbaus die Einhaltung aller Vorgaben.

Bei Nichtbeachtung der WLAN-Anmeldung wird sie Ihren Internetanschluss drosseln oder nach mehrmaliger Ermahnung deaktivieren.

Bei erfolgter Anmeldung, aber Nichtbeachtung der übermittelten WLAN-Konfiguration muss der Anpassungsaufforderung gefolgt werden. Es entstehen weitere Kosten, wenn die Konfiguration durch die Messe Frankfurt Venue GmbH bzw. unsere Servicepartner ausgeführt werden muss.

Bei Störungen anderer Netzwerke, des messeeigenen WLAN-Netzwerkes (Messe Frankfurt WiFi/Messe Premium WiFi) und/oder Missachtung der zuvor genannten Vorgaben durch ein vom Aussteller betriebenes WLAN ist die Messe Frankfurt Venue GmbH berechtigt, bei andauernder Beeinträchtigung das Abschalten des WLAN zu verlangen.

Bei schweren Verstößen und/oder fortgesetzten Beeinträchtigungen bzw. nicht gefolgten Aufforderungen kann dem Aussteller das WLAN bzw. die Internetanbindung vorübergehend oder dauerhaft abgeschaltet werden. Die Kosten für diese Maßnahmen sowie die vollen Kosten der Internetanbindung und damit verbundener optionaler Leistungen werden in jedem Fall dem Aussteller in Rechnung gestellt.

(9) Den Betriebszeitraum der Stand-Telekommunikationseinrichtungen legen Sie mit den entsprechenden Angaben auf den Bestellformularen fest. Werden keine Angaben gemacht, erfolgen die Bereitstellung und der Anschluss an das Telekommunikationsnetz am letzten Aufbau- und dem ersten Abbautag und wird nach Abschluss der Messe oder am ersten Abbautag deinstalliert.

Endgeräte werden nach Abschluss der Messe oder am ersten Abbautag gegen Rückgabebestätigung abgeholt. Bei nicht erfolgter Rückgabe, Gerätebeschädigung oder Verlust durch Zurücklassung im Stand haftet der Aussteller für den Wiederbeschaffungswert.

3. Bauanschlüsse bzw. Anschlüsse von Standgestalter-Arbeitsplätzen

(1) Wird zum Aufbau eines Standes die Einrichtung von Telekommunikationsmitteln, wie z. B. Telefon oder Fax, benötigt, so kann der Aussteller die benötigten Einrichtungen zu einem vorgezogenen Zeitpunkt bestellen.

(2) Für diese vorzeitig bereitgestellten Geräte und die durch den Betrieb entstehenden Kosten kommt der Aussteller auf.

4. Rechnungsstellung

(1) Die Messe Frankfurt Venue GmbH wird die Berechnung in der Regel aufgrund der Mietdauer und der durch die Nutzung entstehenden Kosten – nach Abschluss der Messe – vornehmen. Diese Kostenberechnung beinhaltet sämtliches Material mietweise sowie Montage und Demontage der Telekommunikationseinrichtungen. Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, Rechnungen vor der Leistungserbringung zu stellen.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Teile verbindlich. Nicht aufgeführte Arbeiten sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten, sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

(4) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Bestellungen/Lieferungen müssen unverzüglich, spätestens am dem Tag der Lieferung folgenden Kalendertag bei Messe Frankfurt Venue GmbH eingehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Für Rechnungsumschreibungen aufgrund von nachträglichen Änderungen des Rechnungsempfängers oder Adressänderungen etc. wird die Messe Frankfurt Venue GmbH eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,- € zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. erheben. Diese Gebühr wird auf der geänderten Rechnung ausgewiesen.

5. Rücktritt des Bestellers

Der Besteller kann von einem Auftrag über Telekommunikationseinrichtungen mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Messe Frankfurt Venue GmbH bis 22 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht – auch nicht teilweise – begonnen wurde. Die Mitteilung der Messe Frankfurt Venue GmbH, wonach die vorgenannten Voraussetzungen für einen Rücktritt wegen bereits begonnener Leistungserbringung nicht vorliegen, ist bindend. Der Messe Frankfurt Venue GmbH obliegt in diesen Fällen insbesondere nicht der Nachweis über eine bereits begonnene Leistungserbringung im Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

6. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend abweichend geregelt.

(2) Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach Ermessen der Messe Frankfurt Venue GmbH, welcher die Ersatzlieferung jederzeit offen steht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der Besteller dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

(3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, der Messe Frankfurt Venue GmbH Mängel unverzüglich mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

(5) Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurde bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.

(6) Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Besteller selbst Änderungen vornimmt oder die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

7. Haftung

Die Messe Frankfurt Venue GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.

Bei der Verletzung der Kardinalpflichten (Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Messe Frankfurt Venue GmbH für einfache Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden.

8. Allgemeine Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Bedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an. Anderslautende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn er auf diese verwiesen und die Messe Frankfurt Venue GmbH nicht widersprochen hat.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Im Zuge der Nutzung der durch die Messe Frankfurt Venue GmbH bereitgestellten Internetleitungen und E-Mail-Konten ist unaufgeforderter E-Mail-Versand zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder unaufgeforderter Versand von Nachrichten zu Werbezwecken (News-Spamming) an Dritte untersagt. Die Messe Frankfurt Venue GmbH hat bei den bereitgestellten Internetleitungen keinen Einfluss auf die übertragenen Inhalte und kann somit auch keine unerwünschten Daten filtern, die die Nutzung des Internetzuganges beeinflussen.

(4) Der Besteller wird die Nutzer der durch die Messe Frankfurt Venue GmbH bereitgestellten Internetleitungen und E-Mail-Konten verpflichten, keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten anzubieten und nicht auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen. Dazu zählen vor

allem Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, oder das Ansehen der Messe Frankfurt schädigen können.

(5) Bei der Bereitstellung eines E-Mail-Kontos durch die Messe Frankfurt Venue GmbH werden eingehende E-Mails inklusive aller Dateianhänge automatisch auf Viren geprüft; dies gilt nicht für verschlüsselte E-Mails. E-Mails, in denen nach dem aktuellen Stand der Technik Viren, Würmer und Trojanische Pferde erkannt werden, werden nicht weitergeleitet und automatisch isoliert. Der Empfänger erhält eine Benachrichtigung mit dem Absender und dem Virennamen. Die Vireninformationen der Anti-Virensoftware werden mehrmals täglich aktualisiert. Eine Benachrichtigung des Absenders der E-Mail erfolgt nicht. Die als Spam erkannten E-Mails werden im Betreff gekennzeichnet und zugestellt. Die weitere Behandlung der Spam-Mails liegt nicht mehr im Verantwortungsbereich der Messe Frankfurt Venue GmbH.

(6) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.